



Bergtheim



5/2021

& Oberpleichfeld

Jahrgang 42

Kein Amtsblatt

Mai 2021

Gemeinde Bergtheim

Protokoll der Gemeinde Bergtheim über die Gemeinderats-Sitzung Nr. 014/B-GR am Montag, 8. März 2021, in der Willi-Sauer-Halle Bergtheim

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schlier, Konrad

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Christian; Bauer, Edgar; Burger, Michael; Endres, Klaus; Faatz, Rudolf; Göbel, Laura; Göbel, Christoph; Hochum, Harald; Keller, Matthias; Königer, Angelika; Peschke, Gudrun; Sauer, Marco; Schäuble, Christoph; Schraut, Christian; Volkrodt, Carsten; Wagner, Peter

Bauverwaltung: Guth-Portain, Steffen

Schriftführerin: Bauer, Nadine

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021
2. Bebauungsplan „Püssensheimer Straße“; Annahme- und Auslegebeschluss
3. Baugebiet „Unterm Dorf 4“; Opferbaum: Annahme- und Auslegebeschluss
4. Beteiligung der Gemeinde am 365-Euro-Ticket
5. Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
6. Errichtung einer Pergolamarkise;
FlrNr.: 4650/10; Am Sommerrain 11; Bergtheim
7. Neubau eines Dreifamilienhauses mit überdachtem Balkon im Dachgeschoss; FlrNr.: 4640/29; Falkenstraße 43; Bergtheim
8. Neubau von zwei landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen;
FlrNr.: 3966; Gemarkung Dipbach
9. Anschluss an die FWF Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bergtheim unter Beibehaltung des Brunnens 3
10. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen

Bürgermeister Schlier eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht. Zu TOP 2 und 3 begrüßt er Herrn Guth-Portain, Bauverwaltung VGem Bergtheim.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

Beschluss: Die Tagesordnungspunkte 02 (Bebauungsplan „Püssensheimer Straße“; Annahme- und Auslegebeschluss) und 03 (Baugebiet „Unterm Dorf 4“; Opferbaum: Annahme- und Auslegebeschluss) sollen vertagt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 12; Persönlich beteiligt: 0 abgelehnt

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 013/B-GR v. 08.02.2021) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Bebauungsplan „Püssensheimer Straße“; Annahme- und Auslegebeschluss

Sachvortrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat in der Sitzung vom 16.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Püssensheimer Straße“ beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung /

Inhalt des Bebauungsplans

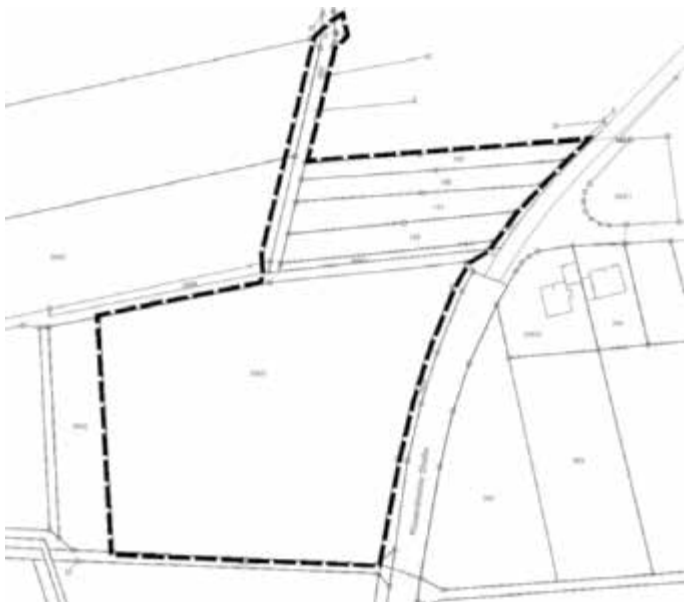
Am südwestlichen Siedlungsrand von Dipbach ist die Erschließung eines Wohnbaugebiets mit 17 Bauparzellen vorgesehen. Da sich das Plangebiet bisher nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans befindet und aufgrund der Lage dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde Bergtheim möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplans ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit geben innerhalb der Gemeinde Bergtheim und deren Ortsteil Dipbach ein Eigenheim zu errichten. Der nördliche Teilbereich wird entsprechend seiner Nutzung als private Grünfläche erhalten.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,8 ha und befindet sich am südwestlichen Rand von Dipbach. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 185, 186, 187, 188, 3882 und 3903 sowie teilweise die Grundstücke Flurnummern 28/3, 3883, 3884, 3885, 3886, 3887 und 3888, jeweils Gemarkung Dipbach.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die Wohnbaugrundstücke Flurnummern 179/1, 182/2, 183/4, 184 und 184/1, die Bayernstraße (Flurnummer 28/3) sowie die Wirtschaftsweg Flurnummern 3887 und 3888.
- Im Osten durch die parallel zur St 2270 verlaufenden Grundstücke Flurnummern 189/1 und 3904 sowie den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges Flurnummer 3883 in die St 2270.
- Im Westen durch die Ackerflächen Flurnummern 3885, 3886 und 3902 sowie den Wirtschaftsweg Flurnummer 3883 und den Entwässerungsgraben Flurnummer 3884.
- Im Süden durch den Wirtschaftsweg Flurnummer 3907/1.



Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. So wird von einer Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Weiteres Vorgehen

Zur weiteren Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist der Entwurf des Bebauungsplanes zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu beschließen.

Herr Guth-Portain stellt die wichtigsten Punkte des Bebauungsplanes vor.

Es erfolgt anschließend jeweils eine Abstimmung über folgende Änderungswünsche:

Beschluss: Flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15° sind zu begrünen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 8; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss: Je 250 m² Grundstücksfläche ist 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 12; Persönlich beteiligt: 0
abgelehnt

Beschluss: Im Bebauungsplan soll der Passus „Geschotterte Steingärten u. ä. sind nicht erwünscht.“ durch „Geschotterte Steingärten u. ä. sind nicht zulässig.“ ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 12; Persönlich beteiligt: 0
abgelehnt

Beschluss: Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,0 m.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Püssensheimer Straße“, einschließlich der dazugehörigen Begründung (einschließlich der Anlagen), jeweils i. d. F. vom 24.02.2021, wird unter Einbeziehung der in der Beratung festgesetzten Änderungen gebilligt und dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt.
2. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Büro BAURCONSULT beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Baugebiet „Unterm Dorf 4“; Opferbaum: Annahme- und Auslegebeschluss

Sachvortrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat in der Sitzung vom 16.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterm Dorf 4“ beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung /

Inhalt des Bebauungsplans

Am nordöstlichen Siedlungsrand von Opferbaum ist die Erschließung eines Wohnbaugebiets mit 17 Bauparzellen vorgesehen. Da sich das Plangebiet bisher nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans befindet und aufgrund der Lage dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde Bergtheim möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplans ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit geben innerhalb der Gemeinde Bergtheim und deren Ortsteil Opferbaum ein Eigenheim zu errichten.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,5 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand von Opferbaum. Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Grundstücke Flurnummern 246, 301 und 305, jeweils Gemarkung Opferbaum.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Ackerflächen des Grundstücks Flurnummer 301.
- Im Osten durch Ackerflächen des Grundstücks Flurnummer 301.
- Im Süden durch den Brumbach (Flurnummer 245).
- Im Westen durch die Baugrundstücke des Baugebietes „Unterm Dorf II“ (Flurnummern 280/1, 280/2, 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 304/5).



Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. So wird von einer Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Weiteres Vorgehen

Zur weiteren Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist der Entwurf des Bebauungsplanes zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu beschließen.

Herr Guth-Portain stellt die wichtigsten Punkte des Bebauungsplanes vor. Für die Bauplätze Nrn. 10 und 11 soll die Regelung zum Hochwasserschutz aus dem Bebauungsplan „Unterm Dorf 2“ übernommen werden.

Es erfolgt anschließend jeweils eine Abstimmung über folgende Änderungswünsche:

Beschluss: Flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15° sind zu begrünen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 8; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss: Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,0 m.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Unterm Dorf 4“, einschließlich der dazugehörigen Begründung (einschließlich der Anlagen), jeweils i. d. F. vom 24.02.2021, wird unter Einbeziehung der in der Beratung festgesetzten Änderungen gebilligt und dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt.
2. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Büro BAURCONSULT beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Beteiligung der Gemeinde am 365-Euro-Ticket

Sachvortrag: Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg plant ein 365-Euro-Ticket auch für selbstzahlende Schülerinnen und Schüler und Azubis, die nicht mehr der Schulwegkostenfreiheit unterliegen, (Schüler nach der 10. Klasse, etc) einzuführen. Hierbei soll dem genannten Personenkreis ein Angebot gemacht werden, das preislich dem sog. Semesterticket sehr nahe kommt. Hierbei soll auch die Akzeptanz des ÖPNV gestärkt werden.

Die Gemeinden sowie der Landkreis sollen sich demnach mit jeweils 100,00 Euro an dem Ticket beteiligen; somit verbleibt ein Preis von 165,00 Euro beim Nutzer.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde im RIS eine Dateianlage zur Verfügung gestellt, in der das Verfahren sowie die evtl. für die Kommune jährlich anfallenden Kosten näher erläutert und aufgeschlüsselt wurde.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Bergtheim mit 100,00 Euro am 365-Euro-Ticket für den im Sachverhalt genannten Personenkreis beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachvortrag: Wie allgemein bekannt können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. So der Wortlaut des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG). Die Gemeinden können auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz

die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (so Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen.

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden weiterhin, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Hier der Wortlaut des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner geänderten Fassung:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Das alte Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags stammt aus dem Jahr 2009. Mit Blick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und zur Unterstützung der Gemeinden, ist das Muster im Jahr 2017 den aktuellen Verhältnissen angepasst worden. Das Muster ist nicht verbindlich, sondern stellt nur eine Arbeitshilfe dar. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie andere Formulierungen wählt und vom Muster abweicht. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Abweichungen mit dem Risiko einer Regelungslücke behaftet sein können. Auch wenn die eine oder andere Regelung des Musters sprachlich „sperrig“ wirken sollte oder gar als überflüssig betrachtet wird, so sollte man nicht übersehen, dass solche Muster für eine allgemeine Anwendung gedacht

sind und nicht aus – schließlich auf die speziellen Bedürfnisse einer einzigen Gemeinde zugeschnitten sind.

Das Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages wurde im Entwurf der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (ENTWURF vom 08.02.2021) weitestgehend übernommen.

Hierbei wurden folgende Regelungen gewählt:

- § 2 Abs. 2 Bst. b „mit einer Breite von 1 Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus“
Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.
- § 6 Abs. 1 Bst. b „einer parallel zum Fahrbahnrand mit einem Abstand von 0,2 Metern verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn“
Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).
- § 10 Abs. 1 „Sicherungsarbeiten an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr... Sicherungsarbeiten sind bis 20:00 Uhr zu wiederholen“
Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6.00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).
- § 13 „Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden“
Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, hat nach der Verordnung regelmäßig auch die Verpflichtung, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen.

Soweit die *Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung* ist (schwach befahren), kann deren Reinigung bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte übertragen werden. In dieser Kategorie C wurden alle Ortsstraßen berücksichtigt, welche keine Kreisstraßen sind.

Bei *stärker belasteten Straßen* ist es zulässig, die Reinigung des Fahrbahnrandes (hier bis 0,2 Meter) aufzuerlegen. Die Reinigung der Fahrbahnränder ist in allen Straßen aufgrund der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke zumutbar und bedeutet keine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Die Kreisstraßen wurden daher in die Kategorie B aufgenommen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein.

Bei *verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen* kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrands nicht mehr verlangt werden. Die untere Grenze wird nach Entscheidung des BayVGH bei ca. 5000 Kfz/Tag liegen. Im Straßenreinigungsverzeichnis wurden die Würzburger Straße in Bergtheim (Bundesstraße) sowie die Schweinfurter Straße in Opferbaum (ebenso Bundesstraße) unter Kategorie A aufgenommen. Die Reinigung der Fahrbahnränder ist hier aufgrund der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke unzumutbar und würde aufgrund der fehlenden Absicherungsmöglichkeit von Privatpersonen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bedeuten. Verkehrsgutachten sind für die Einteilung nicht notwendig.

Es wird aufgrund der Gegebenheiten darauf hingewiesen, dass Gehbahnen insbesondere auch Wege darstellen, welche in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung dennoch dem Fußgängerverkehr dienen. Hier sind die Gehbahnen bei Schnee und Eis auch am Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von einem Meter vom Straßenrand aus zu sichern (beispielsweise Clara-Schumann-Straße oder die Boutierstraße in Bergtheim sowie Stichstraßen wie der Rosenweg/Tulpenweg...).

Beschluss: Die Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bergtheim

vom 08.02.2021 wird gemäß dem vorgelegten Entwurf erlassen. Sie tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 1 Teil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

6. Errichtung einer Pergolamarkise;

FlrNr.: 4650/10; Am Sommerrain 11; Bergtheim

Sachvortrag: Der Antragsteller beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die „Errichtung einer Pergola“ (4,5 m x 5,5 m) auf der FlrNr.: 4650/10, Am Sommerrain 11, Gemarkung Bergtheim.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich; in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Bauplanungsrechtlich steht dem Vorhaben nichts entgegen, die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg als untere Baugenehmigungsbehörde.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Pergola (4,5 m x 5,5 m) auf der FlrNr.: 4650/10, Am Sommerrain 11, Gemarkung Bergtheim, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

7. Neubau eines Dreifamilienhauses mit überdachtem

Balkon im Dachgeschoss;

FlrNr.: 4640/29; Falkenstraße 43; Bergtheim

Sachvortrag: Der Antragsteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren den „Neubau eines Dreifamilienhauses mit überdachtem Balkon im Dachgeschoss“, FlrNr.: 4640/29, Falkenstraße 43, Gemarkung Bergtheim.

Das Vorhaben wurde bereits umgesetzt, da diese im Rahmen eines Genehmigungsverfahren behandelt wurde.

Auf Grund nachbarschaftlicher Differenzen wurde der Baukontrolleur seitens des Landratsamtes vor Ort zur Klärung des Sachverhaltes hinzugezogen. Dabei wurde festgestellt, dass die maximal zulässige Wandhöhe am angebauten Balkon überschritten wurde und ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen ist. Dazu wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Sommerrain II“ notwendig. Die zulässige Traufhöhe (6,50 m) soll hierbei um 2,39 m überschritten werden.

Da nicht die Traufhöhe des Hauptgebäudes, sondern nur die Traufhöhe des angebauten Balkons – ähnlich eines Erkers – betroffen ist, kann die Befreiung gerade noch als städtebaulich vertretbar angesehen werden. Insbesondere deshalb, da es sich mit einer Breite des Balkons von gerade einmal 2,50 m um ein untergeordnetes hervortretendes Bauteil handelt.

Der Bauantrag enthält folgende Mängel:

1. Die Abstandsflächen wurden im Plan fehlerhaft dargestellt. Diese wurden nach dem alten Recht dargestellt. Da der Plan zum 24.02.2021 eingereicht wurde, ist jedoch das neue Abstandsflächenrecht anzuwenden. Ob diese tatsächlich eingehalten werden, kann seitens der Verwaltung deshalb nicht bewertet werden und muss im bauordnungsrechtlichen Verfahren geprüft werden.
2. Die Nachbarbeteiligung ist nicht erfolgt und soll nach Aussage des Planers innerhalb der bauordnungsrechtlichen Bewertung nachgeholt werden.
3. Der notwendige Spielplatz gem. Art. 7 BayBO wurde nicht nachgewiesen.

Insoweit ist die Empfehlung der Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der unteren Baugenehmigungsbehörde die Mängel des Antrags als Hinweis zu Prüfung mitaufzugeben.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den „Neubau eines Dreifamilienhauses mit überdachtem Balkon im

Dachgeschoss“, FlrNr.: 4640/29, Falkenstraße 43, Gemarkung Bergtheim, wird inkl. der beantragten Befreiung erteilt.

Hinweise für die Baugenehmigungsbehörde:

1. Die Abstandsflächen wurden im Plan fehlerhaft dargestellt. Diese wurden nach dem alten Recht dargestellt. Da der Plan zum 24.02.2021 eingereicht wurde, ist jedoch das neue Abstandsflächenrecht anzuwenden. Ob diese tatsächlich eingehalten werden, kann seitens der Verwaltung deshalb nicht bewertet werden und muss im bauordnungsrechtlichen Verfahren geprüft werden.
2. Die Nachbarbeteiligung ist nicht erfolgt und soll nach Aussage des Planers innerhalb der bauordnungsrechtlichen Bewertung nachgeholt werden.
3. Der notwendige Spielplatz (Art. 7 BayBO) wurde nicht nachgewiesen. Dieser ist noch zu fordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 4; Persönlich beteiligt: 0

8. Neubau von zwei landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen; FlrNr.: 3966; Gemarkung Dipbach

Sachvortrag: Auf der FlrNr.: 3966, Gemarkung Dipbach, wird im Baugenehmigungsverfahren die „Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen“ beantragt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Das Vorhaben ist privilegiert.

Der Antragsteller beantragt eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bezüglich des Brandschutzes. Die Abstandsflächen überlagern sich und sollen unterschritten werden. Da die Fläche 3966 sehr groß ist, könnten die Abstandsflächen und damit der Brandschutz durch eine andere Positionierung der Gebäude eingehalten werden. Es erfolgte keine Nachbarbeteiligung. Da die öffentliche Sicherheit bezüglich des Brandschutzes betroffen ist, insb. der direkt anliegende Sportplatz der DJK Dipbach, empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Beschluss Variante 1: Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben „Neubau von zwei landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen“ auf der FlrNr.: 3966, Gemarkung Dipbach, wird inkl. des Antrags auf Abweichung von den notwendigen Abstandsflächen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 17; Persönlich beteiligt: 0 abgelehnt

Beschluss Variante 2: Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben „Neubau von zwei landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen“ auf der FlrNr.: 3966, Gemarkung Dipbach, wird ohne Zustimmung zur benötigten Abweichung von den notwendigen Abstandsflächen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 3; Persönlich beteiligt: 0

9. Anschluss an die FWF Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bergtheim unter Beibehaltung des Brunnens 3

Sachvortrag: Nachdem das WWA die Förderfähigkeit des vollumfänglichen Anschlusses an die Fernwasserversorgung Franken abgelehnt hat und eine Förderung nur unter Beibehaltung eines bestehenden Brunnens genehmigen kann, wurde am 27.01.2021 ein neuer Förderantrag beim WWA Aschaffenburg mit dieser Variante eingereicht.

Dies weicht vom ursprünglichen Beschluss ab, nach dem die komplette Aufgabe der eigenen Wasserversorgung der Gemeinde Bergtheim erfolgen sollte und die komplette Trinkwasserversorgung über die FWF erfolgen sollte.

Das nun dem WWA vorgelegte Konzept ist nach Aussage des WWA nach der RZWas 2018 mit mind. 50 % förderfähig und soll so umgesetzt werden.

Die Antragsunterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern als Dateianlagen im RIS zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Der Gemeinderat Bergtheim beschließt den Anschluss an die Fernwasserversorgung Franken als zweites Standbein: Der Brunnen 3 wird erhalten und das aus diesem gewonnene Trinkwasser wird mit Wasser von der FWF gemischt und dem Ortsnetz zugeführt.

Der Gemeinderat Bergtheim stimmt der Planung des Ingenieurbüros BAURCONSULT vom 29.01.2021 zur Umsetzung des oben genannten Vorhabens zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 6; Persönlich beteiligt: 0

10. Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- Für die FlrNr.: 1; Obere Hauptstraße 18, Gemarkung Bergtheim, wurde eine Abrissanzeige für den Abriss eines Stallgebäudes eingereicht. Diese wurde dem Landratsamt durch den Bauherrn zusätzlich zugeleitet.
- Der Vorsitzende gibt das Schreiben der „Unterfränkischen Möhren Anbauer“ bekannt, in der sie u. a. um Unterstützung durch die Politik bitten.
- Der Vorsitzende informiert über eine Besprechung des Bewässerungsvereins.
- Das Staatliche Bauamt Würzburg plant, in einem Zeitraum von drei Wochen im September/Oktober dieses Jahres, eine Deckenerneuerung zwischen Bergtheim und Opferbaum im Zuge der B 19, einschließlich der Einmündung der WÜ 55, durchzuführen.
- Ein Bürger aus dem Baugebiet „Sommerrain II“ möchte Spenden für die Anschaffung von neuen Spielgeräten für den Spielplatz „Beethovenstraße/Carl-Orff-Straße“ sammeln.

Sitzungsende: 21.36 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil
Bergtheim, 22.04.2021

Bauer, Schriftführerin

Schlier, Erster Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüll - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 17.05.2021

Montag, 31.05.2021

Bioabfall - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 10.05.2021

Dienstag, 25.05.2021

Gelbe Tonne - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Freitag, 28.05.2021

Papiersammlung - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Dienstag, 18.05.2021

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 014/O-GR am Donnerstag, 18. Februar 2021 im Sportheim Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Habel, Gerhard; Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef (ab TOP 02); Klüpfel, Manfred; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt; Rebitzer, Michael; Schömig, Edmund; Stevens, Bernhard

Finanzverwaltung: Mödl, Ruben

Leitung Finanzverwaltung: Pfeuffer, Sandra

Bauamt: Guth-Portain, Steffen

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied
Füller, Julia (Entschuldigt fehlend)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 21.01.2021
2. Haushaltsberatung – beschließend
 - a) Haushaltssatzung – beschließend
 - b) Finanzplan 2020 – 2024 – beschließend
3. Bau einer Terrassenüberdachung; FlrNr.: 446/8; Obere Strassäcker 7 – beschließend
4. Beschluss über Brückenneubau, Verbindung von FlrNr.: 382/1 nach FlrNr.: 382/2; mit Erneuerung des Flurwegs FlrNr.: 382 – beschließend
5. Beschluss über den Ausbau der Verbindungsstraße in Richtung Dipbach; FlrNr.: 1304 – beschließend
6. Beschluss über den Belag des Gehwegs am Kreisverkehrsplatz – beschließend
7. Beschluss über die Ausführung der Mauer zwischen FlrNr.: 135/2 und 134; Hauptstraße 2 – beschließend
8. Beschluss über die Ausführung der Mauer zwischen FlrNr.: 349/1 und 349/2; Prosselheimer Straße 2 – beschließend
9. Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen – beschließend
10. Vorberatung über das weitere Vorgehen „Kindergarten Oberpleichfeld“ – vorberatend
11. Auswertung der Fragenbögen – Umfrage zur Nutzung des Raiffeisengeländes – vorberatend
12. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 18:31 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 21.01.2021

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 013/O-GR v. 21.01.2021) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Haushaltsberatung – beschließend

Sachvortrag: Die Kämmerin stellt den Haushaltsplan 2021 mit Bestandteilen und Anlagen vor.

a) Haushaltssatzung – beschließend

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt folgender Haushaltssatzung zu:

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberpleichfeld (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	2.211.980,00 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	4.370.570,00 €
ab. Das gesamte Haushaltsvolumen beträgt somit	6.582.550,00€

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Oberpleichfeld (Siegel) – (Unterschrift)
M. Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

b) Finanzplan 2020 – 2024 – beschließend

Sachvortrag: Der Finanzplan 2020 – 2024 ging den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung zu. Die Kämmerin stellt diesen vor.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Finanzplan 2020 – 2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Bau einer Terrassenüberdachung; FlrNr.: 446/8; Obere Strassäcker 7 – beschließend

Sachvortrag: Der Antragsteller plant die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der FlrNr.: 446/8; Obere Strassäcker 7.

Die Überdachung soll eine Dachneigung von 5° erhalten, was dem B-Plan widerspricht. Hierfür wurde ein Antrag auf Befreiung gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich um ein untergeordnetes Projekt handelt, das standardmäßig so oder so ähnlich üblich ist und sich in die Umgebung auch einfügt.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der FlrNr.: 446/8; Obere Strassäcker 7, wird inkl. der beantragten Befreiung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Beschluss über Brückenneubau,

Verbindung von FlrNr.: 382/1 nach FlrNr.: 382/2; mit Erneuerung des Flurwegs FlrNr.: 382 – beschließend

Sachvortrag: Die Brücke zwischen FlrNr.: 382/1 und 382/2 ist seit Jahren nicht mehr tragfähig, wurde zwischenzeitlich auf 1,5 t herabgestuft und ist seit 2020 für den Verkehr gesperrt. Sie darf derzeit nur noch als Fuß- und Radweg benutzt werden. Der Flurweg 382 als Zufahrt zu dieser Brücke befindet sich in einem schlechten Zustand.

Eine Förderung ist grds. nur bei einer Verbesserung der bestehenden Brücke möglich. Unter Berücksichtigung der

beabsichtigten Nutzung mit Fahrzeugen in der Gewichtsklasse 40 to muss ein Ausbau dieser Nutzung entsprechen. Mit der Bürgermeisterin wurde folgendes Vorgehen vorbesprochen; die groben Kosten durch das IB Auktor geschätzt.

1. Brücke, Verbindung von FlrNr.: 382/1 nach FlrNr.: 382/2; Flurweg 382 soll in diesem Zuge mit erneuert werden.

Nach Gemeinderatsbeschluss:

a) BV beauftragt für Gem. OPL Büro Auktor mit Planung (Kosten ca. 32.000 €; Baukosten Brücke ca. 160.000 €; Baukosten Weg ca. 73.000 €)

b) GL/ FV: Klärung von Fördermöglichkeiten für die Verbesserung eines Brückenbauwerks

i. **Nach Förderzusage:**

BV: Ausschreibungsverfahren leiten

ii. BV-Technik: Bauüberwachung

Ergänzung: Die Förderfähigkeit wurde geprüft. Das Brückenbauwerk wäre nicht förderfähig.

Beschluss: Der Brückenneubau von FlrNr.: 382/1 zu FlrNr.: 382/2 und die Erneuerung des Flurwegs FlrNr.: 382 für eine Nutzung von Fahrzeugen bis zu 40 to soll im Jahr 2021 weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 2; Persönlich beteiligt: 0

5. Beschluss über den Ausbau der Verbindungsstraße in Richtung Dippach; FlrNr.: 1304 - beschließend

Sachvortrag: Mit der Vorsitzenden wurden Baumaßnahmen für 2021 vorbesprochen. Für die FlrNr.: 1304; Verbindungsweg Oberpleichfeld bis zur Gemarkungsgrenze zu Dippach wurde folgende Vorgehensweise besprochen.

c) BV legt GR-Beschlussvorschlag für die kommende GR-Sitzung an

i. **Nach GR-Beschluss:**

1. GL/ FV: Klärung von Fördermöglichkeiten durch den Landkreis

2. BV-Technik erstellt Ausschreibung/ LV

In der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2019 wurde bereits der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Oberpleichfeld und Dippach auf Seite der Gemeinde Oberpleichfeld beschlossen. Ein Ausbauplan aus dem Jahr 2019 (Stand 22.10.2019) liegt vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Ausbau des Verbindungswegs FlrNr.: 1304 zwischen Oberpleichfeld und Dippach gemäß der vorliegenden Ausbauplanung (Stand 22.10.2019).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

6. Beschluss über den Belag des Gehwegs am Kreisverkehrsplatz - beschließend

Sachvortrag: Die Verwaltung hatte die Gemeinde Oberpleichfeld um Mitteilung gebeten, welcher Belag für die Gehwege entlang des Kreisverkehrs gewählt werden soll. Gleichzeitig hatten wir darauf hingewiesen, dass hierbei der Verwaltung die exakte Bezeichnung des Belags zu nennen ist. Bislang ist hierzu noch keine Rückmeldung erfolgt.

Ausgeschrieben und beauftragt ist derzeit: Lithon Plus; Cassero Plan; Muschelkalk Mix

Soweit eine Änderung des Belags gewünscht wird, ist die Entscheidung zwingend bis zum 01.03.2021 zu treffen. Am 17.02.2021 erreichte die Bauverwaltung folgende Nachricht aus dem Gemeinderat:

„...bezüglich der Pflastersteine die auf den Gehwegen um den Kreisverkehr verlegt werden sollen, bitte ich Sie die von mir im Anhang mitgeschickt Bilder zu beachten.

Es handelt sie hierbei einmal um den anliegenden Gehsteig an der Prosselsheimer Straße (direkt angrenzend an das Grundstück der

Familie Wunderling) mit der Ausführung 20x20 und 10x10 im Verbund verlegt.

Und die 2. Variante sind die Gehsteige angrenzend von der Raiffeisenstraße (beidseitig) mit der Ausführung 20x10.

Ich möchte hiermit beantragen, dass diese beiden Pflaster Varianten für die Entscheidung auch mit in Betracht gezogen werden. Laut meinen Recherchen müsste es sich hierbei ebenfalls um Steine der Firma Lithon Plus handeln in dem Farbton Steingrau Cassero (klassisch)....“

Die Erste Bürgermeisterin soll jeweils Mustersteine besorgen. Eine Besichtigung der Steine und eine Entscheidung soll in einem separaten Termin erfolgen.

Es wurde kein Beschluss gefasst.

7. Beschluss über die Ausführung der Mauer zwischen FlrNr.: 135/2 und 134; Hauptstr. 2 - beschließend

Sachvortrag: Die Mauer auf der Grundstücksgrenze zwischen FlrNr.: 135/2 und 134 wird auf einer Länge von 16,6 m abgebrochen im Rahmen der Tiefbauarbeiten „Kreisverkehr Oberpleichfeld“.

Diese Mauer soll neu errichtet werden. Die Höhe wird dabei mit den Eigentümern der FlrNr.: 134 nochmals im Detail abgesprochen.

Der Bauausschuss sieht drei Varianten für möglich:

– L-Steine – Betoniert – Gemauert/ verputzt

Aus Sicht der Bauverwaltung sollten L-Steine; bewährt; beidseitig in Sichtbeton (Sichtbetonklasse 2 oder besser) gewählt werden. Kostenansatz je lfd. Meter ca. 300,00 €–350,00 €; kumulativ 4.800,00 €–5.600,00 €. Diese benötigen den geringsten Aufwand für das Fundament; sind bewährt für Drucklasten des Windes und haben definierte Einbauangaben. Diese könnten auch unmittelbar durch die Fa. Glöckle im Zuge der Baumaßnahme mitgeliefert und aufgestellt werden. So würde Ärger mit den Nachbarn vermieden werden, da der Hof nicht über einen Zeitraum offenstehen würde.

Geschalte Wände (Sichtbetonklasse 2 oder besser) bzw. gemauerte und dann verputzte Wände benötigen einen höheren Aufwand an das Fundament. Ebenfalls müssten solche Wände in der gewünschten Höhe von 3,0m (Windlast) zudem durch einen Statiker überprüft werden. Eine Mauer bis zu einer Höhe von 2,0m wird als unproblematisch erachtet. Die Kosten werden als wesentlich höher erachtet; müssten durch einen Hochbau-Techniker/ Architekten jedoch exakt ermittelt werden. Dies kann seitens der VGem Bergtheim nicht berechnet werden.

Von Seiten der ULO wird der folgende Antrag gestellt:

Es soll ein Architekturbüro (eventuell Büro Mitnacht) beauftragt werden, die Gestaltung des „Umfeldes Kreisverkehr“ vorschlagsmäßig zu planen und zwar unter Einbeziehung der Vorarbeit Büro Mitnacht zur bestehenden Mauer zu FlrNr.: 134 in einer Gesamtbetrachtung.

Seitens der Bauverwaltung wird in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass die Planungen für den Bereich „RaiBa-Gelände“ bereits (seit Jahren) an das Büro Arc. Grün vergeben sind und auf den Gesamtbereich erweitert werden könnten.

Aufgrund Beschluss 4 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 sollen folgende Absätze gestrichen werden:

~~Des Weiteren weist die Bauverwaltung darauf hin, dass durch das Büro Mitnacht (Statiker) bereits festgestellt wurde, dass die Mauer im bezeichneten Bereich nicht standfest ist, da die Verzahnung durch das vorherige Gebäude fehlt. Es entstehen auf eine Wandfläche von 50qm. Der Boden wird für den Bau des Kreisverkehrs in diesem Bereich abgefahren. Dies erhöht nochmals die Gefahr, dass die Mauerreste auf das Grundstück FlrNr.: 134 kippt und ggf. auch Menschen schwer verletzt. Es ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht vertretbar, dass diese Mauer ohne Instandsetzung und Verstärkung des Fun-~~

daments und der Wand selbst stehen bleiben kann. Ebenso besteht die Gefahr, dass die Mauer nach Herstellung des Kreisverkehrs auf den öffentlichen Gehweg kippt und dort Menschen schwer verletzt.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der VGem Bergheim und der Ersten Bürgermeisterin müsste ein Beschluss, der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt an die Kommunalaufsicht gemeldet werden.

Aufgrund Beschluss 4 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 soll folgender Absatz eingefügt werden:

„Zum Sitzungstermin lag die Aussage des IB Mitnacht vor, dass die Mauer mit Sicherungsmaßnahmen auch während der Bauphase „Kreisverkehr“ als standfest anzusehen ist. Die Gewährleistung dafür gibt das Büro bis Ende 2021“

Beschluss: Die bestehende Mauer zwischen der FlrNr.: 135/2 und 134 soll stehen bleiben und gesichert werden. Es soll ein Architekturbüro beauftragt werden, die Gestaltung des „Umfeldes Kreisverkehr“ vorschlagsmäßig zu planen und zwar unter Einbeziehung der Vorarbeit Büro Mitnacht zur bestehenden Mauer zu FlrNr.: 134 in einer Gesamtbetrachtung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 3; Persönlich beteiligt: 0

8. Beschluss über die Ausführung der Mauer zwischen FlrNr.: 349/1 und 349/2; Prosselsheimer Straße 2 - beschließend

Sachvortrag: Die Mauer auf der Grundstücksgrenze zwischen FlrNr.: 349/1 und 349/2 wird auf einer Länge von 7,50m abgebrochen im Rahmen der Tiefbauarbeiten „Kreisverkehr Oberpleichfeld“.

Diese Mauer sollte neu errichtet werden. Die Höhe wird dabei mit den Eigentümern der FlrNr.: 349/2 nochmals im Detail abgesprochen. Eine Mauerhöhe von mehr als 2,0m bedarf jedoch eines Bauantrags.

Im Bauausschuss wurde besprochen, dass der Eigentümerin ein Fundament zur Errichtung einer eigenen Mauer erstellt wird.

Aus Sicht der Bauverwaltung sollten L-Steine; bewährt; beidseitig in Sichtbeton (Sichtbetonklasse 2 oder besser) der Eigentümerin angeboten werden. Kostenansatz je lfd. Meter ca. 300,00 € – 350,00 €; kumulativ 2.250,00 € – 2.625,00 €. Diese benötigen den geringsten Aufwand für das Fundament; sind bewährt für Drucklasten des Windes und haben definierte Einbauangaben. Diese könnten auch unmittelbar durch die Fa. Glöckle im Zuge der Baumaßnahme mitgeliefert und aufgestellt werden. So würde Ärger mit den Nachbarn vermieden werden, da der Garten nicht über einen Zeitraum offenstehen würde.

Von Seiten der ULO wird der folgende Antrag gestellt:

Es soll ein Architekturbüro (eventuell Büro Mitnacht) beauftragt werden, die Gestaltung des „Umfeldes Kreisverkehr“ vorschlagsmäßig zu planen und zwar unter Einbeziehung der Vorarbeit Büro Mitnacht zur bestehenden Mauer zu FlrNr.: 349/2 in einer Gesamtbetrachtung.

Seitens der Bauverwaltung wird in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass die Planungen für den Bereich „RaiBa-Gelände“ bereits (seit Jahren) an das Büro Arc. Grün vergeben sind und auf den Gesamtbereich erweitert werden könnten.

Aufgrund Beschluss 5 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 sollen folgende Absätze gestrichen werden:

~~Des Weiteren weißt die Bauverwaltung darauf hin, dass durch das Büro Mitnacht (Statiker) bereits festgestellt wurde, dass die Mauer im bezeichneten Bereich nicht standfest ist, da direkt neben der Mauer ein Gewölbe abgetragen wird (ca. 1,5m tief). Der Boden wird für den Bau des Kreisverkehrs in diesem Bereich abgefahren. Dies erhöht nochmals die Ge-~~

~~fahr, dass die Mauerreste auf das Grundstück FlrNr.: 349/2 kippt und ggf. auch Menschen schwer verletzt. Es ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht vertretbar, dass diese Mauer ohne Instandsetzung und Verstärkung des Fundaments und der Wand selbst stehen bleiben kann. Ebenso besteht die Gefahr, dass die Mauer nach Herstellung des Kreisverkehrs auf den öffentlichen Gehweg kippt und dort Menschen schwer verletzt.~~

~~Die Mauer muss deshalb zwingend abgebrochen werden.~~

~~Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der VGem Bergheim und der Ersten Bürgermeisterin müsste ein Beschluss, der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt an die Kommunalaufsicht gemeldet werden.~~

Beschluss: Auf der Grenze zwischen FlrNr.: 349/1 und 349/2 soll in Rücksprache mit der Eigentümerin ein Fundament erstellt werden.

Es soll ein Architekturbüro beauftragt werden, die Gestaltung des „Umfeldes Kreisverkehr“ vorschlagsmäßig zu planen zur neu zu errichtenden Mauer zu FlrNr.: 349/2 in einer Gesamtbetrachtung.

Bis zur endgültigen Planung soll in Abstimmung mit der Eigentümerin ein Sichtschutzzaun gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen - beschließend

Sachvortrag: Wie allgemein bekannt, können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. So der Wortlaut des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG). Die Gemeinden können auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (so Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen.

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden weiterhin, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende

Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Hier der Wortlaut des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner geänderten Fassung:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Das alte Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags stammt aus dem Jahr 2009. Mit Blick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und zur Unterstützung der Gemeinden, ist das Muster im Jahr 2017 den aktuellen Verhältnissen angepasst worden. Das Muster ist nicht verbindlich, sondern stellt nur eine Arbeitshilfe dar. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie andere Formulierungen wählt und vom Muster abweicht. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Abweichungen mit dem Risiko einer Regelungslücke behaftet sein können. Auch wenn die eine oder andere Regelung des Musters sprachlich „sperrig“ wirken sollte oder gar als überflüssig betrachtet wird, so sollte man nicht übersehen, dass solche Muster für eine allgemeine Anwendung gedacht sind und nicht ausschließlich auf die speziellen Bedürfnisse einer einzigen Gemeinde zugeschnitten sind.

Das Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages wurde im Entwurf der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (ENTWURF vom 08.02.2021) weitestgehend übernommen.

Hierbei wurden folgende Regelungen gewählt:

- § 2 Abs. 2 Bst. b „mit einer Breite von 1 Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus“
Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.
- § 6 Abs. 1 Bst. b „einer parallel zum Fahrbahnrand mit einem Abstand von 0,2 Metern verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn“
Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).
- § 10 Abs. 1 „Sicherungsarbeiten an Werktagen ab 07:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr.... Sicherungsarbeiten sind bis 20:00 Uhr zu wiederholen“
Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).
- § 13 „Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden“
Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, hat nach der Verordnung regelmäßig auch die Verpflichtung, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen.

Soweit die *Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung* ist (schwach befahren), kann deren Reinigung bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte übertragen werden. In dieser Kategorie C wurden alle Ortsstraßen berücksichtigt, welche keine Kreisstraßen sind.

Bei *stärker belasteten Straßen* ist es zulässig, die Reinigung des Fahrbahnrandes (hier bis 0,2 Meter) aufzuerlegen. Die Reinigung der Fahrbahnränder ist in allen Straßen aufgrund der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke zumutbar und bedeutet keine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Die Kreisstraßen wurden daher in die Kategorie B aufgenommen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein.

Bei *verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen* kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrands nicht mehr verlangt werden. Die untere Grenze wird nach Entscheidung des BayVGH bei ca. 5000 Kfz/Tag liegen. Im Straßenreinigerverzeichnis wurden keine Straße unter dieser Kategorie A aufgenommen. Verkehrsgutachten sind für die Einteilung nicht notwendig.

Es wird aufgrund der Gegebenheiten darauf hingewiesen, dass Gehbahnen insbesondere auch Wege darstellen, welche in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung dennoch dem Fußgängerverkehr dienen. Hier sind die Gehbahnen bei Schnee und Eis auch am Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von einem Meter vom Straßenrand aus zu sichern.

Ergänzung aufgrund Beschluss 2 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021:

„Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass auch der gemeindliche Bauhof die in §10 der Satzung genannten Maßnahmen – bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen ist und nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig ist – umsetzen soll bzw. muss.“

Beschluss: Die vorgelegte Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oberpleichfeld vom 08.02.2021 wird mit der Änderung, dass die Sicherungsfläche nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 11 Abs. 1 grundsätzlich 1 Meter beträgt, erlassen. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 1 Teil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Vorberatung über das weitere Vorgehen „Kindergarten Oberpleichfeld“ - vorberatend

Sachvortrag: Aufgrund Beschluss 3 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 soll folgender Satz wie folgt geändert werden:

Mit der Bürgermeisterin wurde folgendes vorbesprochen:
in

Zwischen der Kirchenverwaltung, der Verwaltung der VGem Bergtheim und der Bürgermeisterin wurde folgendes vorbesprochen:

Kindergarten Oberpleichfeld

d) BV legt vorberatenden Vorschlag für GR-OPL an. Daraus ergibt sich dann das weitere Vorgehen.

Aufgrund Beschluss 3 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 soll folgender Absatz wie folgt ergänzt werden:
Der Bedarf für weiteren Betreuungsbedarf 2019 – 2022 für Kinder und Kleinkinder wurde durch die Finanzverwaltung der VGem Bergtheim dem Gemeinderat 2019 erläutert.

Aufgrund Beschluss 3 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 soll folgender Satz wie folgt ergänzt werden: Grundsätzlich wären aus Sicht der Bauverwaltung 4 Varianten denkbar um den Bedarf zu decken:

1. Erweiterung d. bestehenden Kindergartens durch d. „Kirche“
 - a) Kostenanteil Gemeinde 80% nach Förderung
 - i. Theoretisches Berechnungsbeispiel:
Kosten 1.000.000,00 €; Förderanteil 50%

Baukosten	1.000.000,00 €
Förderanteil 50%	- 500.000,00 €
Zwischensumme	500.000,00 €
Kostenanteil Gemeinde 80%	- 400.000,00 €
Kostenanteil „Kirche“	100.000,00 €
Faktischer Kostenanteil der Gemeinde 90%	

- b) Bauleitung nicht durch die VGem Bergtheim, da es sich um keine Baumaßnahme der Gemeinde Oberpleichfeld, sondern um eine der „Kirche“ handelt.
- c) Das BO baut derzeit grds. keine kirchlichen Kindergärten weiter aus.
2. Ankauf und Erweiterung des bestehenden Kindergartens
 - a) Baumaßnahme der Gemeinde Oberpleichfeld
 - b) Das BO befürwortet den Verkauf des Gebäudes an die Gemeinde Oberpleichfeld.
 - c) Kirchenverwaltung lehnt einen Verkauf d. Gebäudes ab.
3. Erbpachtvertrag mit der „Kirche“ und Erweiterung des bestehenden Kindergartens
 - a) Baumaßnahme der Gemeinde Oberpleichfeld
 - b) BO und Kirchenverwaltung würden einem Vertrag grds. zustimmen.
4. Neubau eines Kindergartens an anderer Stelle durch die Gemeinde
 - a) Denkbar wäre z. B. der Abriss des Fischbruthauses und Neubau KiGa an dieser Stelle. Die Außenanlagen „An der Weth“ könnten ganz oder teilweise diesem Kindergarten zugeordnet werden.
 - b) Kein Flächenankauf notwendig

Aufgrund Beschluss 3 aus TOP 01 der GR-Sitzung vom 11.03.2021 soll folgender Absatz wie folgt ergänzt werden:

Zunächst soll der aktuelle Betreuungsbedarf für Kinder und Kleinkinder anhand einer Bedarfsplanung ermittelt werden. Außerdem soll ein Besichtigungstermin des Kindergartens in Oberpleichfeld und des Kindergartens Vogelneest in Bergtheim organisiert werden.

11. Auswertung der Fragebögen - Umfrage zur Nutzung des Raiffeisengeländes - vorberatend

Sachvortrag: Die Auswertung der Fragebögen zur Umfrage zur Nutzung des Raiffeisengeländes wird dem Gemeinderat vorgestellt.

Abgegebene Fragebögen 2020: 128 28,44%
bei 450 Haushalten

Abgebende Stimmen 372

Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt

Dorfladen:	74	19,9%
Offener Bürgertreff (Bistro/Café):	69	18,5%
Professionelle Tagespflege:	45	12,1%
betreutes Wohnen/Senioren-WG:	42	11,3%
Teilnahme am Mittagstisch:	40	10,8%
Wohnraum für Jung und Alt:	22	5,9%
Bürgerpark:	21	5,6%
Abriss aller Gebäude kleines Baugebiet:	20	5,4%
Integration einer KiGa-Gruppe:	15	4,0%
eigene Ideen:	14	3,8%
Gruppenraum für Schulungen:	10	2,7%

Ich bin an einer Beteiligung, bzw. Übernahme eines eventuellen Dorfladens, Café, Bistro interessiert!
Mit Telefon oder E-Mail

14 Personen

Eigene Ideen:

- neuer moderner Kindergarten mit warmen Mittagessen
- Angebote für Kinder auch ältere, mit oder ohne Eltern basteln, spielen
- Erhalt des Geldautomaten der Raiffeisenbank
- Auslagerung der Bücherei, Lesecafé
- sozialer Wohnungsbau
- Handwerkerzentrum (Metzgerei/Bäcker)
- Gastronomie

Sach- Wünsche:

- Tankstelle für E- Bikes
- Büchertelefonzelle
- kostenlos schnelles W-LAN
- Bäckerei
- Ferienbetreuung
- Fahrradständer
- Infotafeln
- Spielgeräte
- einfache Trimm-dich-Geräte
- Barfußpfad
- Matschplatz
- Leseliegen
- Beachvolleyballplatz
- Fahrradparcours auf die Straße gezeichnet
- öffentliches Badehaus
- Beschaffung eines Bürgerbusses

Auf Grundlage der Auswertung der Fragebögen soll die weitere Entwicklung in einer Klausur beraten werden.

12. Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen - zur Kenntnis

Regionalbudget

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass folgende Projekte durch das Regionalbudget gefördert werden:

- Sanierung Jugendzentrum
- Vitrine für Feuerwehr
- Bücherei

Glasfaserausbau

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand zum Glasfaserausbau durch DSL-Mobil und Deutsche Glasfaser.

Sitzungsende: 22:45 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 22.04.2021

Mödl, Schriftführer

Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 015/O-GR am Donnerstag, 11. März 2021 im Sportheim Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina
Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied
Habel, Gerhard; Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef; Klüpfel, Manfred; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt; Rebitzer, Michael; Schömig, Edmund

Schriftführer: Guth-Portain, Steffen

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied
Füller, Julia; Stevens, Bernhard beide Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderats-sitzung vom 18.02.2021 – beschließend
2. Antrag auf Zuschuss Paritätischer Pflegedienst – beschließend
3. Beteiligung der Gemeinde am 365 Euro-Ticket – beschließend
4. Neugeborenenbäume am Baugebiet „Seligenstädter Marterl“ – beschließend
5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderats-sitzung vom 18.02.2021 – beschließend

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderats-sitzung (Protokoll Nr. 014/O-GR v. 18.02.2021) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Es bestanden Einwände gegen die Sitzungsniederschrift.

Dazu wurden mehrere Beschlüsse gefasst.

Beschluss 1: Das Protokoll 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 wird in der bestehenden Form genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 8; Persönlich beteiligt: 0 abgelehnt

Beschluss 2: TOP 9 des Protokolls 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 soll um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass auch der gemeindliche Bauhof die in §10 der Satzung genannten Maßnahmen – bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen ist und nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig ist – umsetzen soll bzw. muss.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 3; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 3: TOP 10 des Protokolls 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 soll wie folgt geändert werden:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Zwischen der Kirchenverwaltung, der Verwaltung der VGem Bergtheim und der Bürgermeisterin....“
2. Absatz 2 wird ergänzt:
nach „Betreuungsbedarf“ wird „2019 – 2022“ eingefügt;
nach „Gemeinderat“ wird „in 2019“ eingefügt
3. Absatz 3 wird ergänzt:
nach „wären“ wird „aus Sicht der Bauverwaltung“
4. Letzter Absatz wird ergänzt:
nach „der“ wird „aktuelle“ eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 4: TOP 7 des Protokolls 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 soll wie folgt geändert werden:

1. Die letzten zwei Absätze entfallen
2. Es wird ein Absatz eingefügt:
„Zum Sitzungstermin lag die Aussage des IB Mitnacht vor, dass die Mauer mit Sicherungsmaßnahmen auf während der Bauphase „Kreisverkehr“ als standfest anzusehen ist. Die Gewährleistung dafür gibt das Büro bis Ende 2021“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 5: TOP 8 des Protokolls 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 soll wie folgt geändert werden:

1. Die letzten zwei Absätze entfallen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 3; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 6: Das Protokoll 14/O-GR (öffentlicher Teil) vom 18.02.2021 wird mit den beschlossenen Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

2. Antrag auf Zuschuss Paritätischer Pflegedienst – beschließend

Sachvortrag: Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. bittet mit Schreiben vom 05.02.2021 um einen Zuschuss in Höhe von 0,52 € pro Einwohner für das Jahr 2021. Dies würde einen Gesamtbetrag in Höhe von rund 574,00 € ergeben (offizielle Einwohnerzahl noch nicht bekannt).

Zurzeit betreut der Paritätische Pflegedienst in der Gemeinde Oberpleichfeld 12 pflegebedürftige Menschen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auch in diesem Jahr einen Zuschuss von 0,52 € pro Einwohner für den Paritätischen Pflegedienst zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Beteiligung der Gemeinde am 365 Euro-Ticket – beschließend

Sachvortrag: Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg plant ein 365 Euro-Ticket auch für selbstzahlende Schülerinnen und Schüler und Azubis, die nicht mehr der Schulwegkostenfreiheit unterliegen, (Schüler nach der 10. Klasse etc) einzuführen. Hierbei soll dem genannten Personenkreis ein Angebot gemacht werden, das preislich dem sog. Semesterticket sehr nahe kommt. Hierbei soll auch die Akzeptanz des ÖPNV gestärkt werden.

Die Gemeinden sowie der Landkreis sollen sich demnach mit jeweils 100,00 € an dem Ticket beteiligen und somit verbleibt ein Preis von 165,00 € beim Nutzer.

In der Dateianlage werden das Verfahren sowie die evtl. für die Kommune jährlich anfallenden Kosten näher erläutert und aufgeschlüsselt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Oberpleichfeld mit 100,00 Euro am 365,00 Euro-Ticket für den im Sachverhalt genannten Personenkreis, sowie für Schüler und Azubis, die außerhalb des VVM die öffentlichen Verkehrsmittel zu Schul- und Ausbildungszwecken nutzen möchten, beteiligt. Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Neugeborenenbäume am Baugebiet „Seligenstädter Marterl“ – beschließend

Sachvortrag: Der Sachvortrag folgt nach der Bauausschusssitzung am 09.03.2021

Am 01.10.2020 wurde in der Bauausschusssitzung festgelegt, dass die Neugeborenenbäume am Regenüberlaufbecken gepflanzt werden. Jetzt soll festgelegt werden, wo genau am RÜB, die Bepflanzung vorgenommen werden soll.

Der damalige Beschluss lautete:

Die Neugeborenenbäume sollen auf das gemeindliche Grundstück mit der Flur Nr. 888/9, Regenüberlaufbecken, gepflanzt werden. Die Art der Bäume sollen durch GR Mitglied, Manfred Klüpfel festgelegt werden.

Der Bauausschuss möchte bitte die genauen Standorte festlegen.

Beschluss: Die Neugeborenenbäume sollen auf den in der Anlage 1 dargestellten Standorte gepflanzt werden.

Ein Termin für die Bepflanzung der Bäume mit den Erwerb-ern und der Firma Seufert soll durch die 1. Bürgermeisterin vereinbart und dem Gemeinderat mitgeteilt werden. Gemäß Anlage 1 soll durch das Bauamt geklärt werden, welche Abstände zur Prosselsheimer Straße nötig sind. In diesem Bereich sollen gem. Beschluss Walnussbäume durch die Firma Seufert im Oktober 2021 gepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

- Die Vorsitzende verliert den TOP 4 der Bauausschuss-Sitzung vom 09.03.2021. Dort wurde beschlossen, dass der Spielturn am Mehrgenerationenspielfeld abgebaut werden soll. Die Vorsitzende hat Kontakt zur Josef-Greising-Schule aufgenommen. Diese könnte sich vorstellen, einen solchen Turm in 2022 wieder als Projekt zu errichten.
- Es besteht eine Rückfrage zu den Glasfaser-Ausbau-Arbeiten der DSL Mobil. Die Bauverwaltung informiert, dass die verkehrsrechtlichen Genehmigungen nur abschnittsweise erteilt werden und vor sowie nach Fertigstellung eine Abnahme der Bauarbeiten stattfindet.

Sitzungsende: 21:00 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergheim, 22.04.2021

Guth-Portain, Schriftführer

Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 016/O-GR am Donnerstag, 25. März 2021 im Sportheim Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Habel, Gerhard; Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef; Klüpfel, Manfred; Kötznern, Walter; Kötznern, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt; Rebitzer, Michael; Schömig, Edmund; Stevens, Bernhard

Schriftführer: Guth-Portain, Steffen

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Füller, Julia (Entschuldigt fehlend)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 11.03.2021 –
2. Förderung von Blühflächen – beschließend
3. Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange; 12. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Unterpleichfeld – beschließend
4. Glasfaseranbindung Oberpleichfeld – vorberatend Deutsche Glasfaser/DSL Mobil
5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 11.03.2021

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 015/O-GR v. 11.03.2021) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

Das korrigierte Protokoll vom 18.02.2021 soll per Email an den Gemeinderat versendet werden.

2. Förderung von Blühflächen – beschließend

Sachvortrag: Ein Gemeinderatsmitglied stellte folgenden Antrag:

„Hallo Martina,

gerne würde ich in der nächste GR-Sitzung einen Antrag zur Förderung von Blühflächen diskutieren – als TOP oder bei Sonstiges

Gut für Oberpleichfeld –Förderung für Blühflächen – Saatgut Die Gemeinde Oberpleichfeld schenkt ihren Bürgerinnen und Bürgern Saatgut für private Blühfläche ab 50 qm. Die Aktion läuft solange der Vorrat reicht.

Für Landwirte, die eine Kooperation (meist auf 5 Jahre) mit dem Landratsamt für Blühstreifen eingehen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Samen

Alles weiter steht im Anhang (ersten 2 Seiten), manches ist zur Info und der link zur Stadt Würzburg“

Beschluss: Die Gemeinde Oberpleichfeld schenkt allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich bis Ende April bei der Bürgermeisterin melden, Saatgut für private Blühfläche ab 50 qm.

Für Landwirte, die eine Kooperation auf 5 Jahre mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Blühstreifen eingehen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Samen, soweit diese nicht durch Dritte übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange; 12. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Unterpleichfeld – beschließend

Sachvortrag: Die Gemeinde Unterpleichfeld beteiligt die Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu folgendem Vorhaben:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung bezüglich der jüngsten Planungen zur Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten. Die Gemeinde Unterpleichfeld beabsichtigt die Erweiterung des beschränkten Industriegebiets „Windmühle“ – Teilbereich 1 im Gemeindegebiet von Unterpleichfeld um Gewerbegebietsflächen hinsichtlich des zusätzlichen Flächenbedarfs für ein geplantes Ärztehaus und ein geplantes Autohaus. Anlass für das Verfahren ist die Nachfrage nach Erweiterungsflächen in westliche Richtung.

Beschluss: Das Vorhaben der Gemeinde Unterpleichfeld „12. Änderung des Flächennutzungsplans“ wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Glasfaseranbindung Oberpleichfeld – vorberatend Deutsche Glasfaser/DSL Mobil

Sachvortrag: Momentan sind die Arbeiten für die Anbindung an das Neubaugebiet durch DSL-Mobil in vollem Gange.

Im Anschluss an die Verlegung der Hauptleitung werden die Hausanschlüsse hergestellt.

Die Arbeiten müssen bis 26.03.2021 abgeschlossen sein, da „Am Wirtsgarten“ dann die Umleitung erfolgt. DSL-Mobil will im Anschluss den Esselberg, Seligenstadter Weg, Ilgenstraße, Schweizer Straße und Johannistraße erschließen. Hier ist das Bauamt in ständigem Kontakt mit DSL-Mobil und bespricht die Bauabläufe. Bezüglich des weiteren Ablaufs mit DSL-Mobil sowie Deutsche Glasfaser gibt es keine neuen Erkenntnisse bezüglich dem Ausbau des „Altortes“.

Nach telefonischer Rücksprache mit Deutsche Glasfaser wird die Bündelung für den Altort in geraumer Zeit durchgeführt. DG zeigt sich optimistisch, dass diese die 40 % erreichen werden. Auch DSL-Mobil zeigte sich nicht abgeneigt den Altort im Anschluss auch zu erschließen, Genaueres konnte man aber nicht in Erfahrung bringen.

Es wurde die Frage zu konkreten Maßnahmen/ Vorgehen zur Erschließung des Altortes mit Glasfaser angesprochen.

Es sollen schriftliche Aussagen von DSL-Mobil und Deutsche Glasfaser dazu eingeholt werden, ob diese den Altort mit Glasfaser ausbauen werden.

Es sollen Fördermöglichkeiten (Gigabit-Richtlinie) geprüft werden, soweit ein Glasfaser-Ausbau nicht durch Fernmeldeunternehmen eigenwirtschaftlich hergestellt werden und dem Gemeinderat schnellstmöglich vorgetragen werden.

Es wird überlegt, ob sich die Gemeinde an Ausbaukosten beteiligen sollte. Es sollen die Haushalte angeschrieben werden, die nicht durch ein Fernmeldeunternehmen eigenwirtschaftlich versorgt werden würden. Hierbei soll erfragt werden, wie viele Haushalte Interesse an einem Glasfaser-Anschluss hätten. Die DSL-Mobil soll darlegen, welche Geschwindigkeiten bereitgestellt werden könnten und technische Details darlegen. Bestenfalls soll hierzu Seitens DSL-Mobil im Gemeinderat vorgetragen werden.

5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

- Die Vorsitzende und ein Gemeinderatsmitglied stellen die Möglichkeit eines Corona-Testzentrums in Oberpleichfeld vor. Es gäbe eine Möglichkeit, dies in der Dreschhalle zu temporär zu integrieren. Die notwendigen Details sollen eruiert werden und das Projekt umgesetzt werden. Hierzu wurde die Zustimmung von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern eingeholt.
- An der Pleichach liegt eine umgestürzte Pappel. Diese soll geschnitten und seitlich gelagert werden um die Brüter in diesem Bereich nicht zu stören.
- Das „365,00 € Ticket“ gilt nicht für den Landkreis Schweinfurt; Kreisüberschreitend jedoch auch für die Stadt Würzburg, Landkreise Kitzingen und Main-Spessart (VVM Verkehrsverbund).
- Die Baumpflanzungen der Neugeborenen-Bäume finden am 26.03.2021; 16:30 Uhr statt. Altlandrat Nuß wurde dazu mit eingeladen, da entlang der Kreisstraße Nußbäume gepflanzt werden; in Anlehnung für seine Bemühungen zur Umsetzung der „Birnbäum-Allée“.
- Karfreitagsklappern: Im Gremium wurde darüber beraten, dass das Ratschen der Kinder mittlerweile ein Kulturgut in der Gemeinde sei. Da die „Chefs“ der Kinder durch die Corona-Hygiene-Regeln keine Einnahmen generieren können, sollte die Gemeinde für die Kinder eine kleine Spende abgeben. Es wird über einen Betrag von 350,00 € bis 500,00 € nachgedacht.
- Die Kinder der Gemeinde erhalten ein Osternest.

Sitzungsende: 21:10 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 22.04.2021

Guth-Portain, Schriftführer

Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Aus der Verwaltung

Restmüllabfuhr – Oberpleichfeld

Montag, 17. 05. 2021

Montag, 31. 05. 2021

Bioabfall – Oberpleichfeld

Montag, 10. 05. 2021

Dienstag, 25. 05. 2021

Gelbe Tonne – Oberpleichfeld

Samstag, 29. 05. 2021

Papiersammlung – Oberpleichfeld

Mittwoch, 12. 05. 2021

Bekanntmachung

Flurgang Bergtheim

Die Feldgeschworenen führen ab 15. Mai 2021 die jährliche Flurbegehung durch.

Alle Grundstückseigentümer, bzw. Pächter werden gebeten, südlich der Erbhäuser Str. und Unteren Hauptstraße bis zur Bahnlinie die Grenzsteine zu räumen.

Sollten Grenzsteine ausgerissen, verschoben oder nicht auffindbar sein, ist dies beim Obmann Herrn Schneider Martin, Am Marktplatz 2, Bergtheim, Tel. 981333 zu melden.

Bergtheim, 23.04.2021

Schlier, Bürgermeister

Die Juni-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 1. Juni 2021.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 20. Mai 2021.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGem. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter

für den allgemeinen Textteil

Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114

Mittagsbetreuung

an der Grundschule Bergtheim



Kinder, die im Schuljahr 2021/2022 die Mittagsbetreuung besuchen wollen, können vom 10. Mai bis 12. Mai 2021 angemeldet werden. Dies gilt für alle Kinder, die die Grundschule Bergtheim mit Außenstelle Erbshausen besuchen werden.

Leider konnte in diesem Jahr kein Informationsabend für alle interessierten Eltern stattfinden. Bei Fragen zu unserer Einrichtung können Sie das Team der Mittagsbetreuung (09367/907650) telefonisch kontaktieren.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können Sie sich die hierfür erforderlichen Unterlagen ab dem 8. Mai 2021 auf unserer Homepage unter www.vgem-bergtheim.de (<http://www.vgem-bergtheim.de>) downloaden. Bitte füllen Sie die hier folgenden Dokumente vollständig aus, versehen Sie diese jeweils mit Ihrer Unterschrift und werfen Sie die Unterlagen anschließend in den Briefkasten der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim ein (Eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich!):

- Anmeldebogen Mittagsbetreuung 2021-2022
- Personalbogen
- SEPA-Lastschriftmandat
- ggf. Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Fotoaufnahmen

Wichtig!

- Kinder, die im laufenden Schuljahr 2020/2021 bereits zur Mittagsbetreuung angemeldet sind, müssen sich für das Schuljahr 2021/2022 erneut anmelden.
- Durch die Abgabe des unterschriebenen Anmeldebogens innerhalb der Frist entsteht nicht gleichzeitig der Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

- Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie eine Mitteilung über die Zusage für einen Platz, bzw. die Aufnahme in eine Warteliste.

Buchungszeiten und Kosten

1. und 2. Klasse bis 15.30 Uhr	Buchung drei Tage / Woche = 79 € / mtl. Buchung fünf Tage / Woche = 110 € / mtl.
3. und 4. Klasse bis 15.30 Uhr	Buchung drei Tage / Woche = 66 € / mtl. Buchung fünf Tage / Woche = 88 € / mtl.

Infos zum Bustransfer:

Montag bis Donnerstag 15.30 Uhr Bus fährt in alle Wohnorte
Freitag 15.30 Selbstabholung ihres Kindes

Schulverband Bergtheim

Konrad Schlier, Vorsitzender

Allgemeines

Aus dem Krisendienst Würzburg wurde die Fachstelle Suizidberatung

Unterstützung in kritischen Lebenssituationen geht weiter

Würzburg Zum 1. März hat das „Krisennetzwerk Unterfranken“ als Teil der bayernweiten Krisendienste seine Arbeit aufgenommen. Seine Leitstelle wurde vom Bezirk Unterfranken aufgebaut. Das Krisennetzwerk bietet Menschen in psychischen oder seelischen Notlagen Hilfe an. Unter der Telefonnummer 0800/6553000 wird es derzeit zu einem Rundum-die-Uhr-Betrieb ausgeweitet.

Unterstützung in kritischen Lebenssituationen gibt es weiterhin unter der Würzburger Telefonnummer 0931/571717. Hier meldet sich nun die „Fachstelle Suizidberatung“. Über 30 Jahre hieß diese Fachstelle „Krisendienst Würzburg“. Im Rahmen des Aufbaus des Krisennetzwerks Unterfranken wurde der Dienst umbenannt und in das neue Krisennetzwerk integriert.

Die Beratungsangebote tagsüber sind gleichgeblieben. Den nächtlichen Bereitschaftsdienst gibt es ab Mai nicht mehr. Aber nach wie vor hat die Fachstelle für Menschen in psychosozialen, sozialpsychiatrischen und suizidalen Krisen ihren Sitz am Kardinal-Döpfner-Platz 1 in Würzburg.

Von Montag bis Freitag zwischen 14 und 18 Uhr sowie nach Vereinbarung können sich Menschen telefonisch und persönlich an sie wenden. „Dieses Angebot der Komm-Struktur in akuten Krisen ist einmalig in Würzburg und selbst in anderen Städten nicht selbstverständlich“, weiß Fachberaterin Liebig. Für Menschen in suizidalen Situationen sei es oft wichtig, ein persönliches und auf Wunsch anonymes Gespräch führen zu können.

„Es gibt viele Menschen, die Suizidgedanken haben oder Suizid begehen“, nennt Sonja Liebig vor allem das Frühjahr eine kritische Zeit. Krankenbefunde, Trauer, Trennung, Gewalterfahrungen, der Verlust eines Arbeitsplatzes oder ähn-



Fachstellenleiterin Waltraud Stubenhofer (links) und ihre Stellvertreterin Sonja Liebig unterstützen Menschen in kritischen Lebenssituationen. Seit über 30 Jahren gibt es diesen Dienst in Würzburg. Im Zuge des Aufbaus des „Krisennetzwerks Unterfranken“ wurde ihre Dienststelle in „Fachstelle Suizidberatung“ umbenannt.

Foto: Fachstelle Suizidberatung

liches können das Leben ins Wanken bringen. Ihre Fachstelle sei eine kompetente erste Anlaufstelle. Das gilt auch für die Beratung von Angehörigen oder sich sorgenden Freunden. Obwohl im Namen der Schwerpunkt „Suizidberatung“ steht, sei der Zusatz „Unterstützung in kritischen Lebenssituationen“ wichtig. Wendepunkte im Leben wären oft mit Gefühlen wie Angst, Wut, Ohnmacht, Schmerz oder Verzweiflung verbunden. Neben allem Unerträglichen würden sie jedoch auch die Chance zu Veränderungen und Neuorientierungen bieten. Das Beratungsteam der Fachstelle Suizidberatung hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den hilfesuchenden Menschen zukunftsweisende Perspektiven und neuen Lebenssinn zu finden. Die Inanspruchnahme der Angebote ist kostenfrei. Über eine Telefonberatung hinaus ist der persönliche Kontakt über zehn mögliche Gespräche sehr hilfreich.

Die „Fachstelle Suizidberatung – Unterstützung in kritischen Lebenssituationen“ arbeitet eng zusammen mit der neuen Leitstelle, den Mobilen Einsatzteams des Krisennetzwerks Unterfranken, den Sozialpsychiatrischen Diensten, der Telefonseelsorge, dem Gesprächsladen und der Selbsthilfegruppe AGUS und mit anderen psychosozialen Einrichtungen. Weitere Infos gibt es unter www.fachstelle-suizidberatung.de.

#gemeinsamstark

Spendenaufwurf des Müttergenesungswerks 2021

Nichts hält uns seit über einem Jahr so in Atem wie das Corona-Virus.

Es ist eine Zeit zwischen Bangen und Hoffen, Einschränkung und Aufatmen, Isolation und Solidarität. Es ist eine Zeit im Ausnahmezustand – für viele Mütter, aber auch zahlreiche Väter ein Dauerzustand. Sie organisieren, motivieren und jonglieren. Ihr Alltag ist geprägt von frühem Aufstehen und bis spät in die Nacht Arbeiten, begleitet von gleichzeitigem „Home-everything“ von Haushalt bis Kinderbetreuung.

Viel zu oft wird diese alltägliche Familienarbeit, die ein wichtiger Beitrag zu unserem gesellschaftlichen Leben ist, als selbstverständlich hingegenommen. Durch die Pandemie rücken Mütter und ihre täglichen Herausforderungen ins Licht der Öffentlichkeit und erfahren eine nie dagewesene Aufmerksamkeit und auch Wertschätzung. Diese Wertschätzung sollten wir uns auch über die Pandemie hinaus erhalten.

Das Müttergenesungswerk ist seit über 70 Jahren aktiv und sagt: Mütter sind für unsere Gesellschaft systemrelevant, aber auch Väter und pflegende Angehörige. Das weltweit einzigartige Recht für Mütter, Väter und pflegende Angehörige, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kurmaßnahme zu haben, ist ein Erfolg der Stiftungsarbeit. Aber auch die Stiftung ist von den Auswirkungen der Pandemie gezeichnet. Die traditionelle Muttertagssammlung konnte im letzten Jahr nur reduziert stattfinden, und so ist die Stiftung noch mehr auf Ihre Hilfe angewiesen. Jegliche Unterstützung des Müttergenesungswerks ist gerade jetzt von großer Bedeutung, um die Familien in unserem Land in diesen herausfordernden Zeiten und darüber hinaus zu stärken.

Wir bitten Sie daher – mehr denn je: Unterstützen Sie uns! Egal auf welche Weise. Helfen Sie uns mit einer klassischen Spende, einer Dauerspender oder der Teilnahme an unserer Spendenkampagne www.gemeinsam-stark.social. Jeder Euro zählt ganz konkret. Mit beispielsweise 10 Euro spenden Sie einer Mutter mit Kind einen erholsamen Kurtag, den sie sich ohne finanzielle Hilfe nicht leisten könnte.

Indem wir Mütter und Väter unterstützen, unterstützen wir die Kinder in unserem Land und leisten einen Beitrag für eine bessere Zukunft. Lassen Sie uns diese Zukunft gemeinsam gestalten. Lassen Sie uns #gemeinsamstark sein.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Elke Büdenbender, Schirmherrin

Radlerfrühling 2021

mit Landrat Thomas Eberth – Trotz Corona!

Gemeinsame Abschlusstour im Herbst

Würzburg Radfahren hat seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert im Landkreis Würzburg. Egal ob Pendler auf dem Weg zur Arbeit oder Ausflügler sowie Sportbegeisterte, alle sollen die fränkische Heimat per Rad erkunden. Daher fördert der Landkreis seit vielen Jahren die Gemeinden beim Ausbau des Radwegenetzes und geht auch mit gutem Beispiel voran. Radlerfrühling: 48 Kilometer durch den westlichen Landkreis. Bereits seit 1997 lädt der Landrat zum Radlerfrühling im Landkreis Würzburg ein. In diesem Jahr findet der Radlerfrühling zum ersten Mal mit Landrat Thomas Eberth und Corona-bedingt ohne gemeinsame Eröffnungstour statt. Stattdessen lädt der Landrat alle fahrradbegeisterten Bürger*innen dazu ein, die rund 48 km lange Strecke zwischen dem 24. April und dem 24. September selbst zu erkunden. Start- und Zielpunkt liegt in Greußenheim. Die gemeinsame Abschlusstour mit Landrat Eberth findet am 25. September statt, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. „Gerade im Frühjahr gilt: Fahrrad überprüfen, putzen, Luft in die Reifen, Helm auf- und dann losradeln! Für eine erlebnisreiche Strecke sorgt die Route des Radlerfrühlings durch den westlichen Landkreis“, freut sich Landrat Thomas Eberth.

Start und Ziel liegen in Greußenheim

Der Startpunkt der diesjährigen Tour liegt am Biohof Ramnik in Greußenheim. Von dort geht es über Birkenfeld und Leinach entlang der Landkreisgrenze zu Main-Spessart weiter Richtung Zelllingen und Erlabrunn. Am Badensee Erlabrunn haben die Radler*innen die Möglichkeit, eine kleine Pause einzulegen.

Die Tour setzt sich auf dem Main-Radweg entlang der Gemeinden Margetshöchheim und Zell am Main in Richtung Würzburg fort. Dort führt die Strecke mit Blick auf Sehenswürdigkeiten, wie die alte Mainbrücke, die Kirche St. Burkard und die Festung Marienberg nach Höchberg. Am Schulzentrum ist das Zwischenziel erreicht und damit wird es Zeit für die wohlverdiente Mittagspause. Anschließend führt der Radweg durch Waldbüttelbrunn und Roßbrunn bis kurz vor Uettingen. Nun fehlt nur noch der Schlussspurt zurück zum Ausgangspunkt in Greußenheim.

Der überwiegende Teil der ca. 48 km langen Strecke wird auf ausgebauten, asphaltierten Wegen zurückgelegt; einige kurze Stücke sind auf Wegen mit Betonplatten zu fahren. Ein Teil der Strecke führt durch den Wald, einzelne Strecken auch auf öffentlichen Straßen, sodass hier erhöhte Vorsicht geboten ist. Die Tour erfordert durch ihre teilweise sehr starken Anstiege eine gute Kondition. Es wird darum geben, dass alle Radler auch bei der Tour alleine oder mit der Familie mit einem verkehrssicheren Rad sowie heller, sichtbarer Kleidung und Helm unterwegs sind.

Landrat Thomas Eberth ruft alle Radlerfreund*innen dazu auf, ihre Bilder, Geschichten oder Erlebnisse von der Strecke per E-Mail oder Post mit dem Landratsamt Würzburg zu teilen. Bilder können geschickt werden per E-Mail an vorzimmer.landrat@lra-wue.bayern.de oder per Post an: Landratsamt Würzburg, Herrn Landrat Thomas Eberth, Zepelinstraße 15, 97074 Würzburg.

„Ich bin gespannt, wie viele Radbegeisterte die Strecke erradeln und ihre Erlebnisse schildern“, freut sich der Landrat auf die Zusendung vieler Bilder. Auch Tipps und Verbesserungsvorschläge sind immer willkommen. Im September soll dann die Strecke gemeinsam befahren werden. „Hoffen wir, dass es die Pandemie zulässt“, sind sich die Verantwortlichen einig.

Die Flyer mit der Tourenbeschreibung liegen im Landratsamt Würzburg, Zepelinstraße 15, Würzburg sowie in allen Rathäuser der Landkreisgemeinden aus.



Foto: Lucas Kesselhut

Landrat Thomas Eberth (rechts) und Michael Dröse, Leiter der Kreisentwicklung am Landratsamt Würzburg (links) testen ihre Fahrräder für den Radlerfrühling auf Verkehrstüchtigkeit.

Frauenfrühstück online

am 8. Mai 2021, 10.00 Uhr

Thema: Aufatmen und neue Kraft schöpfen mit dem Liedermacher, Journalisten und Theologen Christoph Zehendner. Corona-bedingt findet es nicht in der Kürnachtalhalle sondern online per Social Media statt. Bitte ab ca. 9.30 Uhr einwählen unter: aufatmen.roadventures.de

Weitere Angaben zur Veranstaltung auch unter:

www.fruehstuecks-treffen.de

Kontaktadresse: Claudia Hosch, Telefon 0931/48204

Landratsamt sucht Biberberater

Das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen/eine Biberberater/-in (m/w/d) für das gesamte Landkreisgebiet

Biberberater sind Angehörigen der bayerischen Naturschutz-wacht und ehrenamtlich engagierte Mitglieder der unteren Naturschutzbehörden.

Das Aufgabengebiet ist der gesamte Landkreis Würzburg. Sie sind im Rahmen des Bayerischen Bibermanagements erste Ansprechpartner für die Bevölkerung und für Information, Beratung und die Schadensaufnahme zuständig.

Erforderlich sind kommunikatives Potenzial sowie Grundkenntnisse in der EDV und vor allem aber die Bereitschaft, insgesamt 20 Stunden monatlich für die Naturschutzarbeit aufzuwenden. Jagdausübungsberechtigung ist von Vorteil.

Voraussetzung für diese Tätigkeit ist ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang zum Biberberater in Laufen/Salzach (Landkreis Berchtesgadener Land). Dieser wird voraussichtlich im Februar/März 2022 in Laufen stattfinden. Die Kosten für die Teilnahme an diesem Lehrgang mit anschließender Prüfung werden vom Landratsamt Würzburg getragen. Für dieses Ehrenamt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 264 € gewährt. Darin sind dann sämtliche Kosten enthalten, wie z. B. die Fahrten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Internetkosten usw. Weitere Informationen unter: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzwacht/index.htm>

Es wird aber besonders darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt, sondern um die Ausübung eines Ehrenamtes. Für Personen, die in erster Linie eine einkommensorientierte Tätigkeit suchen, ist dies nicht geeignet. – Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Würzburg (0931/8003-5458)

UNSERE TIPPS FÜR MEHR PLATZ IN ALLEN TONNEN

- Vermeiden** ... Sie Abfälle. Kaufen sie nur, was Sie wirklich brauchen.
- Verringern** ... Sie Verpackungsmüll durch unverpackte Produkte oder die Verwendung von bepfandeten Verpackungen.
- Vorausschauend** ... zu konsumieren, bedeutet, in sinnvollen Mengen so einzukaufen, dass nichts verdirbt oder verfällt.
- Verkleinern** ... Sie das Volumen, indem Sie Abfälle soweit wie möglich zerkleinern oder zerlegen.
- Verdichten** ... Sie mit sanftem Druck die Abfälle in Ihrer Tonne.
- Verändern** ... Sie die Anzahl Ihrer Abfallbehälter entsprechend Ihrem Bedarf.



TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

KU

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–12 Uhr



Seniorenwochen 9.5. bis 21.5.2021

Mehr Infos zu allen Veranstaltungen finden Sie unter www.seniorenwochen.info

Unter dem Schwerpunktthema „Geschichte(n) im Alter!“ bieten die diesjährigen Seniorenwochen wieder eine bunte Vielfalt: Von persönlichen Lebensgeschichten und kurzweiligen Lesungen über spannende Stadtgeschichten sowie gesundheitliche und kulinarische Events ist alles dabei.



Bitte informieren Sie sich
im Vorfeld beim Veranstalter,
ob die von Ihnen gewählte
Aktivität stattfindet.
Die Kontaktdaten finden Sie
auf der Internetseite.

Seniorenwochen
im Landkreis Würzburg

KU

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg
Zeppelinstraße 67
97074 Würzburg
Telefon 0931 80442-58